

Ortsübliche Vergleichsmiete

Eine Miete ist dann ortsüblich, wenn sie dem Mietpreis einer Wohnung von vergleichbarer Ausstattung, Beschaffenheit und Lage am Ort entspricht.

Im Mietspiegel der Kommunen findet man Angaben über die ortsüblichen Vergleichsmieten.

Das laufende Mietverhältnis darf nur durch den Vermieter erhöht werden wenn:

- die Miete seit einem Jahr unverändert war (unberücksichtigt der Nebenkosten)
- die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigt und
- die Miete sich in den letzten drei Jahren nicht um mehr als 30% erhöht hat.

Räumung

Liegt eine wirksame Beendigung des Mietverhältnisses vor, so sind Sie zur Räumung der Wohnung bis zum Beendigungstermin verpflichtet. Es hat eine ordentliche Übergabe an den Vermieter zu erfolgen.
(Anfertigung eines Übergabeprotokolls)